

AZ: 40.00.42 zi-sk

Kiel, 28.01.2013

## Rundschreiben Nr. 014/2013

### Schulkostenbeiträge

Mit dem Gesetzesbeschluss über das Haushaltsbegleitgesetz zum Landeshaushalt 2013 durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag am 23.01.2013 ist u.a. auch der in § 111 SchulG geregelte Schullastenausgleich hinsichtlich der Einbeziehung der Investitionskosten wie folgt geändert worden:

§ 111 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Eine Gemeinde hat für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der in ihrem Gebiet wohnt und eine Grundschule, eine weiterführende allgemein bildende Schule oder ein Förderzentrum besucht, an deren oder dessen Trägerschaft die Gemeinde nicht beteiligt ist, an den Schulträger einen Schulkostenbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Schulkostenbeitrages bestimmt sich aufgrund der laufenden Kosten nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie der Verwaltungskosten, die dem Schulträger jeweils unter Abzug erzielter Einnahmen umgerechnet auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler der jeweiligen Schule entstanden sind, zuzüglich einer Investitionskostenpauschale. Verwaltungskosten sind die Aufwendungen der Schulträger für Personal- und Sachmittel, die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 48 erforderlich sind. **Die Höhe des Investitionskostenanteils beträgt je Schülerin und Schüler 250 Euro.** Ist der Schulträger Träger von mehreren Schulen derselben Schulart, kann er den Schulkostenbeitrag einheitlich für diese Schulen aufgrund der in Satz 2 und 4 genannten Kosten festlegen.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Verwaltungs- und Investitionskosten“ ersetzt durch das Wort „Verwaltungskosten“.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:  
aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Soweit die Gemeinde und der Schulträger keine abweichende Vereinbarung treffen, sind maßgebend für die Berechnung des Schulkostenbeitrages eines Jahres
1. die Schülerzahl am für die jährliche Schulstatistik maßgeblichen Stichtag
- und

Städtebund

Städtetag

## Anlage zu TOP 9.1 S.2

2. die Aufwendungen des Trägers nach Absatz 1 Satz 2 des vorvergangenen Jahres, zuzüglich des Investitionskostenanteils nach Absatz 1 Satz 4.“

bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:  
**„Die Angemessenheit der Höhe des Investitionskostenanteils nach Absatz 1 Satz 4 ist zum Jahr 2015 zu überprüfen.“**

cc) Die Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

(Hervorhebung durch die Geschäftsstelle)

Damit ist dem Kompromissvorschlag des Städteverbandes Schleswig-Holstein entsprochen worden, die Investitionskosten zu pauschalieren und die übrigen Kosten nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen. Die Neuregelung wird entgegen dem Vorschlag des Städteverbandes Schleswig-Holstein aber nicht mit Rückwirkung für das Jahr 2012 in Kraft gesetzt, sondern gilt ab dem Jahr 2013. Angesichts der Geltung der Pauschalregelung von 250 Euro Investitionskosten je Schüler im Jahr 2011 und der Fortführung der Regelung in den Jahren 2013 ff. empfiehlt die Geschäftsstelle des Städteverbandes Schleswig-Holstein, sich im Ver einbarungswege auf die Geltung der Pauschalregelung auch im Jahr 2012 zu verständigen.

Der Städtebund Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Gemeindefrat lehnen eine Erhebungsmöglichkeit von **Schulkostenbeiträgen für Förderzentren G** durch die Kreise ab. Entsprechende Stellungnahmen sind zum Haushaltsbegleitgesetz gegenüber der Landesregierung abgegeben worden. Die Landesregierung hat im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes keine Regelungsnotwendigkeit gesehen, weil diese Frage den Landeshaushalt nicht unmittelbar berühre. Nach Auffassung des Bildungsministeriums bedarf es einer Präzisierung des Schulgesetzes, damit der gesetzgeberische Wille, keine Erhebungsmöglichkeit zuzulassen, im Schulgesetz eindeutig verankert wird. Wir werden uns im Zuge der weiteren Änderungen zum Schulgesetz dafür einsetzen, dass das Schulgesetz entsprechend geändert wird.

\*\*\*

Hinweis zum Download der Rundschreiben und anderer Mitteilungen:

Für alle Mitgliedskörperschaften stehen die Rundschreiben im "Mitgliederservice" auf der Homepage des Städteverbandes Schleswig-Holstein als Datei zur Verfügung.